

Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzreglement, IDR)

vom 30. März 2015

Der Gemeinderat Beinwil am See,

gestützt auf § 4 ff. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹ und § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978²,

beschliesst:

A. Amtliche Information

§ 1 Ziele

- 1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
- 2 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.
- 3 Grundlage der Kommunikation bildet das Kommunikationskonzept der Gemeinde Beinwil am See.

§ 2 Informationsstelle

- 1 Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.
- 2 Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3 Medienbeauftragte

Medienbeauftragte Person ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Sie

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
-

¹ SAR 150.700

² SAR 171.100

- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4 Informationsmittel

- 1 Der oder die Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.
- 2 Die Leiterinnen oder die Leiter der Verwaltungsabteilungen können nach vorgängiger Orientierung der bzw. dem Medienbeauftragten Medieninformationen durchführen. Medieninformationen, die den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilungen überschreiten, sind mit dem Gemeindeammann abzusprechen. Der oder die Medienbeauftragte koordiniert die Termine und lädt ein.

§ 5 Publikationsorgan

- 1 Amtliche Publikationen erfolgen gemäss Gemeindeordnung im Wynentaler Blatt sowie in den Anschlagkästen und, wenn nötig, im Amtsblatt.
- 2 Die Gemeinde kann amtliche Informationen zusätzlich auch im Internet veröffentlichen.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)¹ sowie nach der dazugehörigen Verordnung (VIDAG)².

§ 7 Entgegennahme des Gesuchs

- 1 Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.
- 2 Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.
- 3 Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

C. Datenschutz

§ 8 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

¹ SAR 150.700

² SAR 150.711

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 9 Aktenführung

1 Akten sind geordnet zu führen und wo nötig zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

2 Amtliche Akten, die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen enthalten und amtliche Dokumente von hängigen Geschäften, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen oder die aufgrund besonderer Vorschriften geheim sind, sind zu kennzeichnen.

3 Amtliche Dokumente, die Personendaten beinhalten, sind zu kennzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Beinwil am See, 30. März 2015

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
LENZIN

Gemeindeschreiber:
JETZER